Zeitschrift: Bündner Jahrbuch: Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte

Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 40 (1998)

Artikel: Der Untergang des Freistaates gemeiner drei Bünde [Fortsetzung]

Autor: Metz, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-972123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Untergang des Freistaates gemeiner drei Bünde

2. Teil: Staatliches Verderbnis

von Peter Metz sen.

IX

Hauptquelle des Missmutes des gemeinen Volks und seiner Abneigung gegen die Oberklassigen bildete die Tatsache, dass diese es durch ihre Familienpolitik und den Reichtum, der ihnen aus den ausländischen Fürstengeldern, aus den Solddiensten, den Räubereien in den Untertanenlanden usw. zufloss, nicht nur dazu benützten, sich fürstliche Palazzi zu erbauen, sondern dass sie sich in den Gemeinden und Tälern, wo sie Fuss fassten, möglichst alles Kulturland, Wiesen, Maiensässe und was immer feil war, errafften. Damit wurden die Oberklassigen in vielen Gemeinden zu den grössten Bodeneigentümern, fast alle andern Bürger befanden sich punkto Besitztum in der Klasse der Kleinbauern.

Der Historiker Johann Ulrich Meng hat in seinem prächtigen «Seewiser Heimatbuch» die in dieser Gemeinde im 18. Jahrhundert bestandene Bodenverteilung untersucht, wofür ihm die Schnitzrodel sichere Auskunft erteilten. Seewis war eine der Gemeinden, wo sich die Salis von Soglio her ansässig gemacht hatten. Die Gesamtheit der 123 Seewiser Bodenbesitzer verfügte anno 1771 über eine Kulturfläche von 3035 Fudern. Der Durchschnitt aller Besitzer stellte sich damit auf 24,6 Fuder. 90 aller 123 Bodenbesitzer erreichten punkto Kulturfläche jedoch nicht dieses Mittel von 24,6 Fudern, einige Bauern nannten nur eine einzige ha. ihr Eigen. Seewis war damit eine kleinbäuerliche Gemeinde, wirtschaftlich beherrscht von den Salis, wobei der grösste dieser Sippe, Bundeslandammann Johann Gaudenz v. Salis, ein Flächenmass von 237 Fudern sein Eigen nannte. Der einzige Salis besass damit rund 8% der gesamten Kulturfläche von Seewis i.P. oder das Zehnfache dessen, was dem Durchschnitt sämtlicher Grundeigentümer entsprach.

Wir könnten uns mit diesem Hinweis begnügen, um die wirtschaftliche Uebermacht nachzuweisen, die sich die Junker überall, wo sie ansässig wurden, erwarben. Ein weiteres typisches Beispiel hiefür wäre auch Samedan, wohin die Planta von Zuoz her gekommen und bald zur Macht gelangt waren. Sie besassen hier u.a. das politische Vorrecht, in der Oberengadiner Gerichtsgemeinde ununterbrochen entweder das Landammannamt oder aber das Amt dessen Stellvertreters zu bekleiden. In der Dorfschaft Samedan kam ihnen eine ungeheure wirtschaftliche Macht zu. Obwohl die Familie im 17. Jahrhundert mit ihren auf acht Aeste angewachsenen und 27 Köpfe zählenden Familien nur 12% der Steuerzahler stellte, entrichteten ihre Angehörigen gesamthaft 30% aller Steuern. Ihre Konkurrenten, die Salis, die zur nämlichen Zeit nur drei Steuerzahler in Samedan stellten, entrichteten durch diese 15% der Gesamtsteuern. So verfügten die Planta und die Salis zusammen über fast die Hälfte der steuerbaren Substanz.

Dass die vielen Kleinbauern in den von den ansässigen Adligen wirtschaftlich beherrschten Gemeinden nicht vollkommen an die Wand gedrückt wurden, dafür sorgte der Besitz aller Gemeinden an Weideland sowie an Alpen und Wäldern. Er stammte noch aus den uralten Zeiten des unget eilten gräflichen Bodens, und fast jede Gemeinde hatte sich durch Jahrhunderte hindurch davor gehütet, Gemeindeland zu veräussern. An diesem Gemeindeland nun besassen die Adligen, sofern sie nur niedergelassen waren, keine Vorrechte. Das allein half den Kleinen, sich ihnen gegenüber über Wasser zu halten.

Viel wichtiger für den Schutz der einheimischen Kleinbauern aber war, dass sie sich gegen den Zuzug von wirtschaftlich Mächtigen dadurch zur Wehr setzen konnten, dass sie diesen eine Einbürgerung verwehrten. Viele Gemeinden nahmen damals überhaupt keine Neubürger auf, ja einzelne von ihnen stellten allein schon das Ersuchen um Neuaufnahmen unter Strafe. Oder aber, um Neuerteilungen von Bürgerrecht zu erschweren, erhoben sie mitunter exorbitant hohe Einbürgerungsabgaben. In Chur z.B. mussten Herkules v. Salis und sein Schwiegersohn Peter v. Salis, um das Bürgerrecht zu erwerben, tief in den Säckel greifen und an «Traktamenten» die hohe Summe von 18 000 Gulden aufwenden, was gemäss heutigen Geldwerten weit über 100 000 Franken ergab. Derartige «Preise» hielten natürlich viele Zuzüger vom Bürgerrechtserwerb ab.

Diese Praktiken machen uns mit einer Besonderheit des bündnerischen Gemeindepartikularismus vertraut: Was die Gerichtsgemeinden an Einnahmen nicht nur aus den Einbürgerungen erzielten, sondern auch aus den Militärkapitulationen, aus der Versteigerung der Aemter, aus den Erträgnissen der Veltlinerämter usw. Das alles wurde in der Regel auf die Bürger verteilt. Damit aber hatten diese ein unmittelbares Interesse daran, den Kreis der bezugsberechtigten Bürger möglichst eng zu halten. Lediglich den steinreichen Angehörigen der Salisfamilien gelang

es sozusagen überall, wo sie sich darum bemühten, das begehrte Ortsbürgerrecht zu erwerben.

Es standen, wie bereits dargelegt, den meist wenig bemittelten Ortsbürgern jedoch noch andere Mittel zur Verfügung, um sich gegenüber den Mächtigen wirtschaftlich zu behaupten: es war dies die Nutzung der Gemeindeutilitäten. Sie stand meistenorts nur den Bürgern zu, während die Niedergelassenen vom Mitgenuss der Alpen, Weiden und Wäldern ausgeschlossen waren. Darin lag zu allen Zeiten eine gewaltige Begünstigung der Ortsbürger, eine Ausschliesslichkeit, die sich oft als nachteilig auswirkte. Denn sie machte die Bürger zu satten Nutzniessern des Gemeindevermögens. Schon früh sind deshalb die Schattenseiten dieser Bevorrechtung der Bürger erkannt und gerügt worden. Sie verhinderte weitgehend die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft, denn dem Bürger behagte der bestehende Zustand, er hatte keine Veranlassung, sich darüber Gedanken zu machen: Sollte der Zuzüger sich selbst um sein Los kümmern.

Doch noch wirksamer im wirtschaftlichen Kampf der Kleinen gegen die Grossen war das Institut der Gemeinatzung: im Frühling und Herbst durfte alles Vieh der Ortsbürger auf sämtlichen Privatgütern zur freien Atzung getrieben werden. Ein grosser Besitz an Kulturland war dadurch natürlich viel stärker belastet als ein geringer. Die Grossen sahen sich deshalb durch die Gemeinatzung in ihrer Entwicklung empfindlich gehemmt. Ueber dieses Hemmnis haben die Adligen zu allen Zeiten räsoniert. Ein Beispiel: der Churer Bürger und Adlige Johann Baptista v. Tscharner, der spätere Patriotenführer, besass in Jenins einen grossen Landwirtschaftsbetrieb im Ausmass von 100 Jucharten, was nach heutigen Flächenmassen etwa 35 ha entspricht. Darüber nun berichtet Rufer: «Das Land war dem Atzungsrecht unterworfen, d.h. im Frühjahr bis Ende Mai und im Herbst ab Mitte September standen

die Felder dem allgemeinen Weidgang offen. Der Eigentümer konnte sein Eigentum nur etwas über 3 Monate selbst geniessen und nur Sommerfrüchte, aber keine Winterfrüchte darauf pflanzen. Als Hintersässe und Gemeindefremder wurde Tscharner noch mehr dadurch geschädigt, dass er nicht bloss von den Alp- und Allmendnutzungen, sondern auch von der gemeinen Atzung auf seinen eigenen Gütern ausgeschlossen war. Er musste ebenfalls zusehen, wie seine Felder und Obstbäume durch das Vieh der Ortsbürger verdorben wurden. Er konnte kein Sommervieh halten». Auf diese Weise hielten die Ortsbürger mindestens die «Fremden», aber namentlich die Grossen, einigermassen im Zaum. Nicht verwundern darf deshalb, dass die Benachteiligten immer wieder versuchten, gegen diese ihre wirtschaftliche Zurückbindung anzukämpfen, und gerade Johann Baptista v. Tscharner gerierte als einer der wichtigsten Streiter gegen das Institut der Gemeinatzung. Doch gelang diesen sogenannten Fortschrittskräften weder im 18. Jahrhundert noch später ein Durchbruch. Das Stimmvolk des Kantons Graubünden verwarf auch noch im 19. Jahrhundert in mehreren Abstimmungen Vorlagen auf integrale Abschaffung der Gemeinatzung.

So also wehrten sich zu allen Zeiten die Niederklassigen wirtschaftlich gegen ihre Benachteiligung durch die Oberklassigen, die über Geld und Macht verfügten und gewissermassen systematisch alles verfügbare Kulturland sich erwarben. Dadurch wurden sie immer mächtiger. Die wirtschaftliche Existenz vieler Kleiner aber war abhängig von den Grossen, die ihr Kulturland jenen verpachteten, die ihnen willfährig waren und sich duckten.

Hieraus floss viel Unmut, der sich sporadisch in den sogenannten Fähnlilupfen manifestierte. Doch stand dem gemeinen Volk noch ein anderes Mittel zur Verfügung, um sich gegen die wirtschaftlich zunehmende

Macht der Oberklassigen zu behaupten: ihre politische Kraft. In der Gerichtsgemeinde, die in allen politischen Fragen des Dreibündestaates wie auch der Gemeinde selbst zu entscheiden hatte, besass jeder Ortsbürger die gleiche Stimmkraft, der Kleine wie der Grosse. Gewiss liess sich der Kleine vom Oberklassigen oft missbrauchen, handlangerte ihm, zeigte sich käuflich und bestechlich, doch verlor er an der Landsgemeinde nie sein Stimmrecht. Das führte dazu, dass die Ortsbürger dieses ihr Recht sich schmälern liessen. Auch als das Stimmvolk in den Gerichtsgemeinden längst hatte einsehen müssen, dass der Staat schweren Schaden nehme, wenn man ihm nicht eine von den Partikularinteressen unabhängige, gemeinsame Politik ermögliche, wenn man ihm eine Landesregierung, Steuern usw. vorenthalte, die seine Existenz gewährleisteten, verschlossen sich die Gerichtsgemeinden mit aller Hartnäckigkeit dagegen, dem Gesamtstaat auch nur minimale politische Eigenrechte einzuräumen. Sie waren die souveränen Glieder des Staates, die ihn ausmachten. Bis zum Ende des Freistaates wurden die Gerichtsgemeinden als die «Oberherrlichkeit» angesprochen, und diesen Dünkel wollten sie sich nie nehmen lassen. Wenn der Dreibündestaat sein Ende fand, so weil die Gerichtsgemeinden sich als unfähig erwiesen, ihre Souveränität aufzugeben oder sie auch nur fühlbar einschränken zu lassen. Der Notwendigkeit und gar der Unausweichlichkeit einer Neuorientierung verschlossen sie sich mit letzter Hartnäckigkeit. Beharrlichkeit aber ergab sich aus den Aengsten der Kleinen, durch einen starken Staat, in dem die wirtschaftlich Mächtigen noch mehr das Sagen hatten, politisch ausmanöveriert zu werden. Mochten die Mächtigen Schmiergelder beziehen und ihr öffentliches Wirken darin erblicken, sich zu bereichern, so sollte dieses Tun darin seine Grenzen finden, dass sich das gemeine Volk von ihnen politisch zwar verführen und missbrauchen, jedoch nicht beherrschen liess.

Vom unglücklichen polnischen Volk, das im 18. Jahrhundert, ungeachtet seines Nationalstolzes wiederholt drangsaliert, gedemütigt und dessen Territorium unter den anliegenden Staaten aufgeteilt wurde, urteilte zu jener Zeit ein englischer Diplomat: «Diese unbeständige Nation ist wie das Meer. Sie schäumt und tobt, aber sie bewegt sich nur dann wirklich, wenn sie von einer höheren Gewalt aufgewühlt wird». Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Freistaat gemeiner drei Bünde: Es herrschte in ihm Unzufriedenheit; zwischen der Oberklasse und den breiten Volksschichten bestand eine tiefe Kluft, und in zeitlich unvoraussehbaren Abständen riss das ob zahlreichen Missständen aufgebrachte Volk das Steuer an sich. Es überantwortete dann die angeschwärzten Exponenten der Oberschicht dem Richter, einem gänzlich parteilschen Rächer in der Person des Anzeigers selbst, der mit ihnen umsprang, wie es ihm passte, worauf dann das Volk nach ergangenem Richterspruch sich erneut seiner angestammten Indolenz hingeben konnte. Nie jedoch kam es zu grundlegenden, zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit der Anbahnung von Reformen im staatlichen Gefüge des Kantons. Mochten die Unzufriedenen in den Landregionen, die Habenichtse noch so sehr toben und rumoren, zu einer Neubesinnung reichte dies alles nicht aus. Es verhielt sich so, wie im 18. Jahrhundert ein preussischer Politiker über seine Landsleute sich beklagte: «Unser rohes, armes, ungebildetes Volk kann nur wüthen, aber sich nicht constituieren». Die Gerichtsgemeinden beharrten stur auf ihrer «Oberherrlichkeit» und kümmerten sich nicht darum, dass der Dreibündestaat sich längst als unregierbar und vor allem als unfähig erwiesen hatte, irgendwie nachdrücklich sich für die gesamtbündnerischen Interessen einzusetzen.

Aus den Darlegungen Martin Schmids über das Finanzwesen Bündens im 18. Jahrhundert und aus dem grundlegenden Werk von Johann Andreas v. Sprecher wissen wir, wie wenig der Gesamtstaat für öffentliche Belange zu leisten vermochte. Seine Verwaltung war ein beinahe Nichts, seine Ausgaben für das Militärwesen, für das Strassen- und Verbauungswesen waren denkbar bescheiden, sein Aufwand für die Rechtspflege blieb minim. Das Sanitätswesen erforderte im Jahre 1771 ganze 81 Gulden, und das Armenwesen förderte der Staat dadurch, dass er an jeden der drei Bünde jährlich 30 Gulden ausrichtete, mochten sie damit das Ihre tun, um mit der Armennot, die allezeit beträchtlich war, zurecht zu kommen. Etwas mehr erforderte die Deckung der Schäden aus Feuer- und Wassernot. Nach den Berechnungen von Martin Schmid stellte sich von 1771 bis 1791 der Aufwand hiefür auf gesamthaft 15 120 Gulden. Das Postwesen kostete nur wenig für die Salarierung der Boten, welche die Postsachen zu befördern hatten, der Disentiser Bote mit jährlich 5 Gulden, der Zürcher Bote mit 4 Gulden. Um das wichtige Forstwesen kümmerte sich der Dreibündestaat finanziell nicht, und das Jagdwesen belastete den jährlichen Aerar mit 200 bis 300 Gulden, die für die Ausrichtung von Schussgeldern verausgabt wurden. Das war alles: Bünden bildete ein Staatswesen, das finanziell und wirtschaftlich sich im Primitivsten bewegte.

Als bedenklich mag anmuten, wie übel es namentlich mit dem bündnerischen Kriegsund Militärwesen bestellt war, sodass das Land den periodisch auftretenden Bedrohungen schier wehrlos gegenüber stand. Allein schon der unerhört ausgedehnte Söldnerdienst von über 10 000 Mann entzog dem Land praktisch einen Grossteil der Wehrfähigen. Denn immer wieder, von Jahr zu Jahr, mussten die Etats der Söldnerregimenter durch Neuanwerbungen ergänzt werden, weil die Bestände durch die fast pausenlosen Kriege sich schrecklich lichteten. Bemerkenswert dabei war, wie viele Offiziere über

lange Zeiträume hinweg ausser Landes weilten, um in den zahlreichen Soldregimentern ihre militärischen Ambitionen zu befriedigen. Fritz Jecklin hat das Offiziersrodel des Jahres 1789 aus dem «Rhätischen Staatskalender» veröffentlich, das Dutzende von Offizieren in fremden Diensten aufweist. Zwar erhielten die Kapitulationsverträge die Klausel, dass die Söldner in Notfällen von den fremden Mächten für die Landesbedürfnisse freigestellt werden mussten. Aber was wollte dies heissen, und was nützte es dem Land, wenn die in Paris oder in den Niederlanden unter den Fahnen Stehenden bei Landesgefahr zurückgerufen werden konnten! Die Landesgefahr war längst behoben, wenn diese Auswärtigen sich endlich einfinden konnten, oder die Landeskatastrophe war bereits schon eingetreten. Als im Jahre 1712 bei Anlass des Toggenburgerkrieges sich Bünden gemäss seinen mit dem Stand Zürich eingegangenen Bündnispflichten zu einem allgemeinen Aufgebot entschliessen musste, war der Krieg vorbei, als die bündnerischen Mannschaften - 1 600 Mann stark - endlich marschbereit waren. Und was für Mannschaften mochten dies gewesen sein, versehen mit was für Waffen! Das einst so kriegstüchtige Land verfügte jetzt über kaum eine Wehr. Ein Verzeichnis aus den Endtagen des 18. Jahrhunderts führt die damals vorhandenen bündnerischen Kriegsgerätschaften wie folgt auf: «In dem Zeughaus Chur: 10 Kanonen. In der Kirche: 19 Fässlein Pulver, von verschiedener Grösse, deren einige nicht voll sind. In dem Pulverturm: ein kleines Kistlein Flintenstein. 5 1/2 Stück Blei, 11 Kistlein Kugeln verschiedener Grösse».

Diese Nichtigkeiten wurden verschlimmert durch den Umstand, dass in Bünden keine Militärausbildung bestand. Heinz Ludwig Lehmann bemerkte anno 1790 in seinem «Patriotischen Magazin»: «In ganz Graubünden ist keine einzige Gemeinde, welche militärische Auszüge, Musterungen, Freyschiessen und dergleichen hielte, die einzige Herrschaft und Chur ausgenommen».

Es hatte sich also seit Beginn des Jahrhunderts bezüglich der militärischen Untugenden gar nichts geändert, denn schon damals, anno 1707, als die drei bündnerischen Ehrengesandten, die zum Abschluss eines Bündnisses mit dem Stand Zürich in die Limmatstadt delegiert worden und bei dieser Gelegenheit der Gunst teilhaftig geworden waren, die fünf zürcherischen Zeughäuser besichtigen zu dürfen, wie hatten sie gestaunt ob der Fülle und Vielfalt des dort sorgfältig magazinierten Kriegsmaterials, was den Chronisten Friedrich Pieth in seinem Bericht zu folgenden ironischen Bemerkungen veranlasste: «Hier (in Bünden) überliess man die Sorge für die Wehrbereitschaft vertrauensvoll den Gerichtsgemeinden, und diese überliessen sie ebenso vertrauensvoll den Wehrpflichtigen selbst. Es war eine seltene Ausnahme, wenn eine Gerichtsgemeinde etwa in einem Gemach des Kirchturms oder des Rathauses unter anderem Gerümpel eine Anzahl Gewehre und Munitionstaschen bereit hielt, und es ging gut, wenn man nach langer Friedenszeit Gewehrläufe nicht etwa als Brunnenröhren verwendete».

Was von einer derartigen Landeswehrkraft zu halten sei, wusste man in ganz Europa zur Genüge. Erst im Jahre 1794, angesichts der grossen kriegerischen Auseinandersetzungen, die sich nach der französischen Revolution rings ums Land ablösten, versuchten patriotische Kreise, eine bündnerische Wehrverfassung aufzubauen. Sie nahm sich auf dem Papier schön aus, blieb jedoch nichts als Papier, denn niemand war da, um die gutgemeinten Vorschläge in die Tat umzusetzen die Gerichtsgemeinden regten sich kaum. Dabei blieb es selbst nach dem tiefen Fall in die napoleonische Abhängigkeit. Was der bedeutende französische Historiker Oktave Aubry als Ergebnis seiner Untersuchungen über die französische Revolution darlegt, das galt auch für Bünden: «Jedes Regime, das kein zuverlässiges, nach seinen Prinzipien organisiertes Heer besitzt, ist früher oder

später zum Sterben verurteilt». Bünden musste dies bitter erfahren.

Altbünden hätte auch seine Untertanenlande gewiss nicht verloren, wenn es im Jahre 1814 den militärischen Begehrlichkeiten Oesterreichs mit Waffenkraft zu begegnen imstande gewesen wäre. Einige tausend Mann hätten vollauf genügt, um damals die Dinge ins Lot zu bringen. Doch auch jetzt waren diese Mannschaften nicht vorhanden, sie befanden sich ausser Landes. Damit war Bünden ausserstande, die nachträgliche Chance zu nutzen, die ihm von den Alliierten geboten worden war, nämlich durch deren Erklärung, dass alle Länder, denen die napoleonische Gewaltherrschaft Gebietsteile entrissen hatte, berechtigt seien, diese Gebiete wieder zurückzuholen. Aus militärischer Schwäche wich damals Bünden vor den österreichischen Ambitionen, die der Erklärung der Alliierten widersprachen, zurück. Es kapitulierte vor der stärkeren militärischen Kraft, womit sich Bünden auch der Möglichkeit begab, das Unrecht, welches es den geplagten Landen einst durch seine Misswirtschaft zugefügt hatte, selbst wieder gut zu machen. Alle Schuld rächt sich auf Erden.

XI

Die politische Schwäche Bündens im 18. Jahrhundert und seine militärische Kraftlosigkeit ergaben sich nicht nur aus dem längst überholten Gemeindepartikularismus, der jede einheitliche Staatsführung ausschloss, sondern daraus, dass das Volk Bündens, einst kraftstrotzend und agil, inzwischen sterbensmüde und lendenlahm geworden war. Seine Bevölkerung nahm seit 1700 laufend ab. Hatte sie noch anno 1650 rund 86 000 Seelen betragen und war sie trotz Kriegen, Krisen und Pest bis zum Ende des 17. Jahrhunderts um ein geringes auf 88 000 gestiegen, so sank sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf 71 000 Köpfe, um anschliessend bis zum

Ende des Jahrhunderts nur ganz gering noch auf 73 000 zu steigen. Ein Staatswesen, dessen Bevölkerungszahl stagniert oder gar abnimmt, ist krank.

Die Wurzeln dieser Krankheit lagen einerseits in der Landwirtschaft und andererseits in der Unfähigkeit der Portengemeinden, die den Transit beherrschten, ihre Monopole auszugestalten und damit dem weitverzweigten Bünden zu einem blühenden und befruchtenden Strassenverkehr zu verhelfen. Beide Sparten, Landwirtschaft und Transportgewerbe, verfügten über zu wenig Arbeitskräfte. Es verhielt sich nicht so, dass Bünden überbevölkert gewesen wäre und der Möglichkeit ermangelt hätte, eine grössere Bevölkerung zu ernähren. Bünden war im Gegenteil unterbevölkert. Die Tausenden von Söldnern fehlten dem Land als Arbeitskräfte bitter. Durch den Mangel an diesen stagnierte die Landwirtschaft. Sie gefiel sich in ihrem alten Trott. Notwendige Produktionsverbesserungen unterblieben. Vor allem die vielen Alpen, 822 an der Zahl, weite Gebiete, die zur Hebung der Urproduktion beitragen hätten können, blieben viel zu wenig genutzt. Mit den Oekonomiegebäulichkeiten und den Einrichtungen in den Alpen stand es fast durchwegs übel, das Reuten und Entsteinen der Alpweiden unterblieb, die Weiden verkrauteten und waldeten ein, soweit nicht die wilden Herden meist fremder Schafe und der Ziegenfreilauf den Waldnachwuchs verhinderten. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete der endliche Uebergang zu einer ökonomischen Alpwirtschaft für den Kanton ein sehr aufwendiges Unterfangen. Im 18. Jahrhundert jedoch geschah nichts Durchgreifendes. Nicht anders verhielt es sich mit der Talwirtschaft. Sie war, wie schon dargelegt, durch alle möglichen Schwellen behindert: durch den Eigennutz der Ortsbürger, die mit ihren ausschliesslichen Nutzungsrechten an den Weiden und Wäldern, dem Atzungsrecht und vielem anderem Missbrauch trieben. Die arge Bodenzerstückelung verunmöglichte zudem eine

Betriebsweise, ebensosehr wie sie die Bodenpreise in die Höhe trieb. Phlegma und Eigennutz verhinderten jeden wirtschaftlichen Elan. Der scharfe Beobachter Heinrich Zschokke beurteilte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die bündnerische Landwirtschaft als weit unterentwickelt, indem er in seinen «Denkwürdigkeiten», veröffentlicht im Jahre 1803, schrieb: «Trägheit, Vorurtheil, Eigennutz und falsche Dorf-Politik verhindern den Flor der Landwirtschaft seit Jahrhunderten», und er liess zum Vergleich damit die von ihm eingehend beobachtete Urproduktion des tirolischen Nachbarlandes in hellem Licht erscheinen. Kein geringerer als Andreas Rudolf v. Planta-Samedan hat ein halbes Jahrhundert später dem Urteil Zschokkes weitgehend beigepflichtet. Die bündnerische Landwirtschaft war durch Immobilität, durch Trägheit und Mangel an Arbeitskräften, sodann durch die Verbarrikadierung gegen Entwicklungsmöglichkeiten kraftlos geworden und einem dauernden Siechtum unterlegen. Damit aber konnte sie auch dem Staatswesen, dessen Hauptträger sie war, keine Kräfte leihen. Sie gefiel sich in den von den Vorvätern erreichten politischen und ökonomischen Vorrechten und kümmerte sich nicht um ihre Zukunft. Die tatkräftigeren Elemente des Volkes begannen sich von ihrer Scholle und der Heimat, der sie dienen hätten sollen, abzuwenden, in Scharen verzogen sie sich ins Ausland.

Wenn trotz diesem eher düsteren Bild der allgemeinen Volkswirtschaft Bündens dessen Bevölkerung im 18. Jahrhundert als durchaus wohlhabend galt, verdankte das Land dies der Sparsamkeit und Genügsamkeit der Familien, ihrem Stolz, ökonomisch unabhängig zu sein und obendrein keine Steuerpflichten erfüllen zu müssen. Seine Konservativität stand im Einklang mit der Selbstzufriedenheit und diese mit der moralischen Gesundheit des Volkes. Doch höheren Einsichten verschloss sich die Bevölkerung. Wie sehr in der zweiten Jahrhunderthälfte die Landwirtschaftsfreunde darum bemüht waren, der

landwirtschaftlichen Bevölkerung mit neuen Vorschlägen für Betriebsverbesserungen, für Umstellungen, Produktionserhöhungen der einzelnen Betriebe helfend beizuspringen; zu erreichen vermochten sie nichts, alle ihre wohlgemeinten und zum Teil sehr wertvollen Vorschläge versandeten in Abwehr oder Interesselosigkeit.

Wenn wir von der Wohlhabenheit der bündnerischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert sprechen, so gilt dies jedoch nur für jene Bauern, die über eine einigermassen ausreichende eigene Scholle verfügten und gilt weiter nur für die normalen Zeiten. Da in den Berglagen viel zu wenig Getreide produziert werden konnte, herrschte im Land bei einer Behinderung der freien Getreideeinfuhr sofort ein empfindlicher Mangel an Frucht; einen verbreiteten Kartoffelanbau kannte Bünden im 18. Jahrhundert ja noch nicht. Auch für den Viehexport war das Land auf einen freien Verkehr angewiesen. Immer wieder im 18. Jahrhundert wie schon in früheren Zeiten verhinderten jedoch Sperren und Schikanen den Güteraustausch über die Grenze hinweg, womit sich sofort in der Ernährung der Bevölkerung Mängel und gar Notlagen einstellten. Namentlich Oesterreich geizte nicht damit, zur Erreichung seiner politischen Ziele den Bündnern mit Behinderungen des Verkehrs zu begegnen; sobald dies der Fall war, kehrte sich die Wohlhabenheit in Bedrängnis und Not um.

Oder aber es war gelegentlich die Natur selbst, welche die Not bewirkte. Missernten traten periodisch auf, denn die Witterung spielte oft dem Land übel mit. So etwa waren die Jahre von 1770 bis 1772 schwere Fehljahre. Nässe und Kälte verhinderten fast jeden Fruchtanbau. «In Ruschein mass man noch am 27. März einen 15 Schuh langen Eiszapfen», so Benedikt Hartmann, der weiter berichtet: «Schrecklicher Schnee und bittere Kälte dauerten über den März hinaus an und dauerten bis Mitte April..., sodass man im Prättigau über vier Monate lang weder Geiss noch Schaf aus den Ställen lassen konnte.

Von der Wintersaat war vieles ausgestorben –. Noch am 3. Mai konnte man auf Davos mit Rossen ohne Gefahr den See passieren, im Laret war der Schnee noch fünf Schuh hoch, eben so auf St. Antönien. — Die Churer Alpen bestiess man erst Mitte Juli und Anfang Oktober fing's schon wieder an kalt zu werden».

In bittere Not aber führten solche Bedrängnisse alle Bevölkerungsteile, welche nicht aus ihrem eigenen Bodenbesitz Reserven zu bilden vermochten und gewissermassen von der Hand in den Mund leben mussten. Hier war an Wohlhabenheit nichts vorhanden. Im Gegenteil: Bünden stellte noch im 18. Jahrhundert einen Notfall für alle nicht Schollengebundenen dar, und Benedikt Hartmann berichtet, die Armut habe im Land «wahrhaft gigantische Formen angenommen». Sie bildete eine schreckliche Geissel und erfüllte die Zeiten oft mit Jammer und Elend. Im Kampf gegen die Armennot verzehrte sich das Land schier und vermochte sich ihrer meist nur durch die Wegschaffung der Unglücklichen zu erwehren. Die Gemeinden sorgten nur für ihre Bürger, und dem Staat fehlten alle Mittel, um der Armennot wirksam zu steuern.

Es gab Perioden, da ganze Bettlerheere auch über die Grenzen hereinströmten und versuchten, ausserhalb des hochgerichtlichen Machtzugriffes sich das Lebensnotwendige zu ergattern, gar zu rauben und zu stehlen. Noch im 18. Jahrhundert überforderte dieses Gaunerwesen die Kräfte des Landes bei weitem. Da und dort tauchten sie auf, die Horden der Armen oder Lichtscheuen, um sich rasch über die Berge wieder zu verziehen, wenn ihnen Gefahr drohte, wobei diese Gefahr gering war, verfügte das Land doch nicht über eine wirksame Polizei. Bünden stand damit im Ruf eines gesetzlesen Landes, und völlig zu Unrecht erhob sich landesweiter Protest, als sich der junge Schiller in seinen «Räubern» herausnahm, Bünden als das Athen der «Gauner» zu bezeichnen. Auch wenn sich nie genau erhellen liess, wo Schiller die Nachrichten für sein Kraftwort, in Bünden herrsche ein «Spitzbubenklima», schöpfte, so hatte sich dieser Ruf längst aus Nachrichten, Kalendern und den schwirrenden Gerüchten ergeben. Und sie entbehrten durchaus nicht ihrer Berechtigung; kein geringerer als der gewissenhafte Historiker Johann A. v. Sprecher hat dies zuverlässig genug erstellt. Er berichtet uns aus jener Zeit von Räubereien und wahren Mordserien. In besonders schlimmen Ruf hätten, wie er erzählt, «bald der Septimer, bald der Maloja, der Ofen und das Unter-Engadin, bald der Splügen» gestanden. Am Septimer und in Bosco soll es eigentliche «Mordhöhlen» gegeben haben, von wo aus Räubereien erfolgt seien. Auch in den unzugänglichen Klüften des Calanda sass das auswärtige Gesindel, und «von Zeit zu Zeit, wenn sie ihr Unwesen zu arg trieben», wurden «grosse Treibjagden veranstaltet», worauf die Gefangenen, nachdem man sie mit Ruthen gestrichen, über die Gränzen abgeschoben oder den Werbern für fremde Dienste überliefert wurden, um nach wenigen Tagen wieder in ihre lieb gewordenen Nester um Trimmis, Zitzers, Untervaz, Maienfeld und Fläsch zurückzukehren». Immerhin weiss Lehmann zu berichten, es seien «binnen 50 Jahren über 30 Diebe und Räuber nur in Zizers hingerichtet worden».

Einigermassen tröstlich mochte angesichts der von den Chroniken geschilderten Räubereien (unter denen auch die Taten des berüchtigten Hannikel, der dann anno 1786 am Calanda gefasst, in Ketten gelegt, nach gelungener Flucht erneut arretiert und nach seiner Auslieferung im Württembergischen Sulz hingerichtet wurde, grell aufscheinen), sein, dass es zumeist eben «Fremde» waren, die das polizeilose Land der 150 Täler für ihre Untaten benutzten, während von einheimischen Delinquenten weniger berichtet wird. Insoweit scheint Schiller am Land nicht ganz richtig Mass genommen zu haben. Auch ist ihm entgangen, dass ausgerechnet in den Jahren, da er sein Kunstwerk komponierte, 1778-1781, in Chur ein Strafgericht, getragen vom Willen der Mehrheit der Gerichtsgemeinden, bestand, das eigens die Straftaten der auswärtigen Gauner zu beurteilen hatte. Es fehlte in Bünden also nicht am Willen und an der Bereitschaft, die Zucht im Land zu heben, Sicherheit und Rechtsordnung herbeizuführen, wenn dies auch mit schwachen Kräften und zur Hauptsache gegenüber fremden Gesindel geschah. Doch wie sehr grassierte dieses fremde Element, dazu schlechte und gefahrvolle Verkehrswege, ein darbendes Land, das sich in seinen breiten Schichten mit dem Notwendigsten zufrieden geben musste! Ausserhalb dieser Schicht herschte eine grenzenlose Armennot; war dies das Aussehen eines halbwegs lebensfähigen Staatswesens und barg sich in allen diesen Erscheinungsformen überhaupt ein Hoffnungsschimmer auf Entwicklung, auf Umschwung zum Guten und Ueberwindung aller Fährnisse?

XII

Eine evolutionäre Weiterentwicklung Bündens, sollte sie überhaupt zu bewirken sein, war abhängig von der Denkungsart, der geistigen Haltung der breiten Volksschichten. Sie wird von den Kennern des 18. Jahrhunderts schlicht als «grob» bezeichnet. Das stellt in Wahrheit sogar eine euphemistische Charakterisierung dar. Die Wirklichkeit zeichnete vom gemeinen Volk ein beklemmend übles Bild. Raufhändel zu Stadt und Land waren noch im 18. Jahrhundert an der Tagesordnung, nachdem das vergangene mit seinen «Wirren» die Massstäbe dafür gesetzt hatte. Im Unterengadin wüteten die miteinander in Sippen verfeindeten Dorfgenossen wie die Bersecker. Gegenseitige Raubzüge, Verfolgungen, Plünderungen und andere Gewaltakte lähmten während Jahren das Dorfleben. Durch die Brandschatzung an den dem «Feind» gehörenden Häusern und Stallungen räumten z.B. die Schulser und Sentner gegenseitig miteinander auf. Das war noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Als

nach dem längst ersehnten und vermeintlichen Abschluss der Krawalle ein einst Verfolgter sich wieder ins Dorf Scuol wagte, wurde er erbarmungslos gesteinigt. Nicolin Sererhard hat darüber berichtet. Er erkundigte sich an Ort und Stelle über die kurz vor seiner Anwesenheit in Scuol stattgehabten Vorgänge und fragte einen der Beteiligten, weshalb denn nicht die Obrigkeiten zur Ordnung aufgerufen worden seien? Darauf, wie Sererhard erzählt, der Befragte: «Was Obrigkeiten? Wir sind selbst die Obrigkeiten...», schlug auf seine Brust und sagte: «Wir wollen die Obrigkeit seyn».

In die nämlichen Zeiten fielen auch die Vorgänge des sogenannten Sagenser-Handels, wobei sich die beiden Konfessionen so übel in die Haare gerieten, dass es zu Schlägereien kam, und das wiederum führte in der Folge zu landesweiten Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die katholischen Gerichte des Oberlandes allen Ernstes die Aufkündigung der Bundestreue und die Gründung eines katholischen Staatswesens in Erwägung zogen.

Solchen Beispielen müssten zahlreiche andere beigefügt werden, die kund tun würden, wie sehr im Land Rohheit und Gewalt herrschten, so etwa im berüchtigten Transer-Handel, der im Domleschg seine Opfer forderte. Ganze Dorfschaften lieferten sich meist aus Nichtigkeiten heraus brutale Schlägereien und Kämpfe, ähnlich jenen, die in zwei verfeindeten Familien des Unterengadins blutige Opfer auf der Walstatt zurückliessen: Blutrache. Es herrschte in den ach so lieblichen Talschaften keinerlei politische Kultur. Der Gegner, der familiäre, der konfessionelle und der politische, war ein Feind, den es zu verfolgen und womöglich zu vernichten galt.

Eine ausreichende Ordnungsmacht fehlte allenthalben. Die Obrigkeiten erwiesen sich nicht selten als in den Händeln verfangen, und die Gerichte standen längst in einem so schlechten Ruf, dass auf sie kein Verlass sein konnte. Das Recht gehörte dem Stärkeren. Selbst wo der Rechtsfall nicht politisch infis-

ziert war, selbst in normalen zivilrechtlichen Angelegenheiten versagten die Gerichte allzuoft. Sie ermangelten der Rechtlichkeit. Was Fortunat v. Juvalta für das 17. Jahrhundert dargelegt hatte, das galt nicht minder für das folgende: «Wer freigebig war, dessen Recht wurde für besser gehalten. Klingende Argumente, mit vollen Händen dargereicht, verliehen der Sache mehr Gewicht, als Vernunftsgründe es zu tun vermochten, hervorgesucht aus den innersten Tiefen der Rechtswissenschaft. Die Schamlosigkeit ging endlich so weit, dass es in der Republik Leute gab, welche ohne die mindeste Scheu, ohne Furcht vor Strafe und Infamie, den Streitenden zur Bestechung der Richter ihre Dienste für Lohn verkauften. - Zwar gab es in den Rechtsversammlungen auch würdige Männer, welche Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und die Republik liebten und aus Herzensgrund dieses niederträchtige und schändliche Feilhalten des Rechts verabscheuten; aber sie waren selten.» Kurz gesagt: gekaufte Richter ermöglichten es jedem Schurken, sich ungeachtet seiner Begangenschaften vor Strafe zu bewahren.

Die nicht abreissende Kette von Gewalttätigkeiten belegte nicht nur die Machtlosigkeit und Verderbtheit der Obrigkeiten, namentlich der Gerichte, sondern belegte den allgemein niedrigen Bildungszustand der breiten Schichten der Bevölkerung. Aus den munteren Berichten des volkskundigen Nikolaus Sererhard, der ab 1742 seine «Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden» niederschrieb, geht dies unzweifelhaft hervor, wobei sofort darauf hinzuweisen ist: wie hätte solches nach den Schrecken des voraus gegangenen Jahrhunderts anders sein können! Das Schulwesen, obwohl manche Gemeinden ihre Dorfschule besassen, befand sich sehr im Argen. Die Geistlichen beider Konfessionen führten in ihm zumeist das Zepter, und damit befand sich dieses in Händen von Leuten oft geringer Bildung. Die Geistlichkeit, didaktisch bar jeder Ausbildung, klammerte sich an ihre Katechismen und die sonstigen kirchlich-konfessionellen Spruchweisheiten und vermittelte gestützt auf sie den Zöglingen einen öden Gedächtniskram. Natürlich gab es Ausnahmen, und wir wissen, dass schon im 18. Jahrhundert in beiden Konfessionen Geistliche hoher Denkungsart angesiedelt waren. Aber ob gerade sie im Schulwesen reformierend wirken konnten, erscheint mehr als fraglich und liess sich selbst durch die gründlichen Untersuchungen von Pieth nicht belegen.

Jedenfalls fand bis zum Ende des Jahrhunderts kaum ein Hauch aufklärerischer Geistesart in Bünden Eingang. Erst der Schulplan, den Kundige (unter ihnen Johann Gaudenz v. Salis-Seewis) anlässlich der Standesversammlung von 1794 gestalteten, offenbarte eine Neubesinnung auf die Pflichten der Schule. Darnach sollte diese den Kindern weit mehr bieten als den Gedächtniskram, sondern sie zu freiem Denken erziehen, sie «aufklären», und dies «nicht nur in der Staatskenntnis», sondern auch in andern Disziplinen. «Die jungen Männer, denen das Licht aufgegangen» ist, würden einen «democratischen» Republikanismus pflegen, hiess es weiter: «Die Bestechlichkeit und Corruption würden zur öffentlichen Schande und verabscheuet und allmählig ein republikanisches und tugendhaftes Volck erzeugt werden»... «Dadurch würden dem Arristokratismus seine Macht und Gewalt genommen». So hiess es im Schulplan.

Wenn solcherweise von den «jungen Männern» die Rede war, so, weil der Schulplan nicht nur den Volksschulen sein Augenmerk lieh, sondern die Errichtung einer Landesschule anregte, die vor allem die Ausbildung von tüchtigen Lehrkräften ermöglichen sollte. Im ganzen: ohne die Kinder in ihren Schuljahren richtig zu bilden und zu erziehen, würde es unmöglich sein, später den politisch verantwortlichen jungen Männern das nötige Wissen beizubringen, um die politischen Fragen selbständig beurteilen zu können, frei von Korruption und Bestechung, vielmehr in demokratischer Selbstachtung.

Alle diese Bildungs- und Schulhoffnungen wurden anno 1794 ins Land hinaus getragen. Doch damals war es zu spät, um das alte Bünden in seinen hergebrachten Strukturen noch zu retten. Der Sinn des Volkes verschloss sich jeder Reformidee. Doch auch von oben herab konnte diese Rettung nicht erfolgen. Zwar fehlte es dort durchaus nicht an Bildung, auch nicht an Einsicht in die Unausweichlichkeit einer Umkehr. Der bündnerische Aristokratenstand verfügte im Durchschnitt über eine ausgezeichnete Bildung und legte auch wert darauf, sie für sich zu erhalten und zu mehren. Die jungen Söhne der oberen Familien wandten sich den höheren Schulen des Auslandes zu, um sich dort ihr Wissen anzueignen. Das galt auch von den Anwärtern der Theologie, die sich vorwiegend aus den Familien der Oberschicht rekrutierten. Theologisch blieben diese Abkömmlinge der Adelsfamilien durchaus nicht der Orthodoxie und damit einer engen Buchstabengläubigkeit verhaftet. In ihren Reihen fand im 18. Jahrhundert der Pietismus lebhaften Widerhall, und daraus ergab sich auch eine Oeffnung für neue Einsichten und erweiterte kirchliche Aufgaben. Doch auf die politischen Bereiche erstreckte sich diese innere Erneuerung des kirchlichen Lebens im allgemeinen nicht. Die reformierte Synode wachte sehr darüber, dass keiner ihrer Angehörigen üble, d.h. freie politische Ansichten verfocht, und ein Heinrich Bansi wurde wegen seiner Affinität zur französischen Revolution geradezu aus der Synode ausgeschlossen, wenn auch mit dem vorgeschobenen Vorwurf, er sei ein heimlicher Illuminat.

Da die Volksbildung, vermittelt durch Schule und Kirche, dürftig war, blieb das breite Volk von den allgemeinen Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Diese stellten gewissermassen das Reservat der Adelsfamilien dar, um dort Kultur und Bildung in reichem Mass zu vermitteln. Die kostbaren Palazzi stellten nicht nur Schein und Protz

zur Schau, sondern sie bargen vielfach die edelsten kulturellen Schätze, Malereien, Kunstgegenstände jeder Art und vor allem Bibliotheken. Das Hegen und Verwalten dieses Kulturgutes half der Oberschicht mit, sich gegenüber dem Volk zu behaupten und diesem gegenüber seinen Führungsanspruch zu bewahren, namentlich seinen politischen. Teilweise floss hieraus fürs Land Segensvolles. Die verschiedenen Sozietäten, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bünden wirkten und sich um die Hebung sowohl der Volkskultur als der Volkswirtschaft bemühten, so die anno 1768 gegründete Typographische Gesellschaft, als auch die im Jahre 1778 aus der Taufe gehobene «Gesellschaft landwirtschaftlicher Freunde», standen unter dem Szepter von Angehörigen der Adelsfamilien. Es ging ihnen darum, das Land im aristokratischen Sinn zu reformieren. Selbst ein Ulysses v. Salis-Marschlins (1728-1800), den wir als den rücksichtslosesten, die Interessen seiner Familien bedenken- und schamlos verfechtenden Drahtzieher der französischen Partei in Bünden bezeichnen müssen, war ein hochgebildeter Mann, ein Feuergeist, den die schweren Schäden des Landes, so wie er sie sah, nicht nur nicht gleichgültig liessen, sondern um deren Behebung er sich redlich bemühte. So gehörte er in führender Position der Helvetischen Gesellschaft an, deren Anliegen die Wohlfahrt des Volkes bildeten, eine Wohlfahrt freilich, die aus der Sicht Salis' und seinesgleichen nur in der Aufrechterhaltung der gottgewollten Führung des Landes durch die Aristokratie gewährleistet sein konnte. Und wie Salis seinen Freund Martin Planta (1767-1772) mit ganzer Hingabe und unter Einsatz seines Vermögens unterstützte, um dessen Seminar in Haldenstein zu gründen und zu führen, und wie er anschliessend, als Haldenstein aus Platznot aufgegeben werden musste, diese inzwischen europäisch bekannte und weit gepriesene Schule zu sich ins Schloss Marschlins zügelte, um dort die junge Generation in allen Tugenden der geistigen

Disziplin und des bürgerlichen Lebens schulen zu lassen, erfüllt uns mit tiefer Achtung vor seinem Einsatz.

Doch in den vorliegenden Blättern begegnet uns dieser Ulysses v. Salis nicht als der bildungsbeflissene Reformer, sondern wir verfolgen seine Wege als Politiker, dem es bestimmt war, Bünden in der zweiten Hälfte des vermeintlich glücklichen 18. Jahrhun-

derts mit in den Ruin zu führen. Denn einer der wichtigsten Faktoren des schliesslichen Unterganges Altbündens bestand darin, dass die aristokratische Familienherrschaft jede Reform der längst unhaltbar gewordenen politischen Strukturen des Landes verhinderte, und bestand weiter in den daraus folgenden Parteikämpfen, die unter Salis' Führung dem Land jede Möglichkeit zur Selbsterhaltung verwehrten.

